

W In Gottes Gnaden / Wir
 Johann Adolph / Herzog zu Sachsen / Süllich /
 Meve und Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu
 Meissen / auch Ober- und Nieder-Loßitz / Befürsteter Graff zu Henneberg /
 Graff zu der Mark / Ravensberg und Sarby / Herr zu Ravenstein &c. Thun hiermit kund
 und zu wissen: Demnach der Durchlauchtigste Fürst / Herr Johann George der Dritte /
 Herzog zu Sachsen / Süllich / Meve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall
 und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Loßitz / Burggraff zu Magdeburg /
 Befürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Sarby / Herr zu Ravenstein &c. Unser secundlich viel-
 geliebter und hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter &c. wegen der im Münz-Wesen noch immer continuirenden und sich fast
 täglich verbreitenden Confusion und daraus dem publico zuwachsenden grossen Schadens / vermittelt eines abermahligen
 Mandats oder Edicts, welches nachfolgenden Wörtlichen Inhalts ist:

W In Gottes Gnaden Wir Johann George
 der Dritte / Herzog zu Sachsen / Süllich / Meve und Berg / auch En-
 gern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-
 Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Loßitz / Burggraff
 zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Sarby / Herr
 zu Ravenstein &c. Zügen allen und jeden Unseren Prälaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober- und Creys-
 Haupt- auch Ambt-Leuten / Schössern / Verwaltern / Gleits-Leuten / so wohl Bürgermeistern / Richtern / Räten / Schultheif-
 sen / und ins gemein allen Unsern Unterthanen und Verwandten / Geistlichen- und Weltlichen Standes / auch denen / so sich Unseres
 Schutzes gebrauchen / und in Unserm Churfürstenthum und Landen handeln / wandeln / oder contrahiren / hiermit zu wissen :
 Obwohln bey dem im Heiligen Römischen Reiche fast gänzlich zerfallenen und ie länger ie mehr zu einer Kupperey auslauffenden
 Münzwesen / so wohl bey dem zu Regensburg annoch währen. in Reichs-Lage / als auch einigen Creys-Münz- und andern par-
 ticular-Conventen / man dahin sorgfältiges Absehen getrage / wie diesem schädlichen Untwesen mit Nachdruck dereinst gesteuert /
 der allgemeine über Land und Leuthe gehende grosse Schaden / erwidert / und hinweggeführt nach dem Reichs-Schrot und Korn ge-
 prägtes Geld / im Reiche eingeführt werden möge / Mass- / ir auch / was zu Erreichung dieses / und da solches so bald nicht
 möglich gewesen / eines nahe beykommenden Zweckes ersprießen können / durch Auslassung offener Mandaten Unseres Theils nicht
 erwinden lassen / das democh / dessen ungeachtet / dieses heilsame und gemeinnützige Absehen nicht erlangt werden möge / sondern
 das höchst-schädliche Uebel von Tag zu Tag dergestalt sich vergrößert / das die von Uns und etlichen andern Chur-Fürsten und Für-
 sten / von geraumen Jahren her / nach dem so genannten Zinnischen Fusse interimis Weise ausgemünzte viele gute Münz-Sorten /
 sich fast gänzlich verlohren / und hingegen von ein- und andern Ständen aus unzweiffentlichen Antrieb gewinnstüchtiger Leuthe die
 Mark zu 13. 14. 15. 20. und mehr Thalern ausgemünzet und solche Sorten / ob sie gleich 20. 30. bis 40. Zhl. vom hundert / im Ge-
 halt geringer / gleichwohl von verschiedenen hohen Ständen des Reichs im Handel und Wandel geduldet worden / und aus deren
 Landen in diesem Ober- und auch dem Nieder-Sächsischen Creys häufig eingedrungen / daher dann nicht ohne Ursach zu besorgen /
 das / wofern nicht annoch in Zeiten Hand angeleget / und mit allem Ernst und Nachdruck zur Sache gethan werde / man endlich gar
 in die völlige Kupperey verfallen / und das Verck auf vorigen guten Fuß zu setzen / umb so viel schwerer fallen dürfte.

Dieweilm aber diese heilsame Sache auf den Schluß derer beym Regensburgischen Reichs-Convent fürgehenden Delibe-
 rationen länger auszustellen nicht ohne Bedencken gewesen; Und Wir dann / nebenst Chur-Brandenburg / und dem gesambten
 Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg / solches alles zu sorgfältigem Bemüthe gezogen / und Uns zusammen / wie dem
 Uebel / bis durch des Höchsten Beystand weiter zugelangen / in etwas zu steuern / sonderlich aber die verbotene und unzulässliche
 Hecken- und Pacht-Münzen / wofelbst eben das gute Geld gebrochen / und hergegen schlechte und geringhaltige Sorten häufig ein-
 geschoben werden / nieder zu legen; Und darneben / damit man in Handel und Wandel aus einander kommen / und an statt der bis-
 hero grossen Theils von abhanden gekommener Unserer und anderer guten Sorten ein nöthiges Surrogatum und Borrath haben
 möge / verglichen / auf eine kurze Zeit in ziemlicher Menge / Ein-Zwey-Drittel / auch Sechstel / in solchem Gehalt / das darinnen die
 Mark sein / höher nicht als auf zwölff Thaler ausgebracht wird / auf Unseren allerseits habenden approbirten Münzen / ausser-
 tigen und prägen zu lassen; Darnenhero so sollen

1. Hinführo Unsere alte Chur-Fürst. nach dem Zinnischen Fusse geprägte Ein- und Zwey-Drittel auf Neun und Achtzehn
Groschen / in dem Werth erhöhet seyn / in der Hoffnung / das dardurch die Aufsühre- und Zerbrechung derselben zu hindern / und die-
se Sorten im Gange zu erhalten.
2. Alle Käyserliche Münzen bleiben in ihrem bisherigen Lauffe und Valor.
3. Hingegen und 3. seynd außer Unsern / denen Chur-Brandenburg- und Braunschweig-Lüneburgischen verglichenen Ein- und
Zwey-Drittel / alle andere Ein- und Zwey-Drittel hiermit auf einerley gleich haltenden Werth / als: von dato publicationis,
bis den Sonntag Misericordias Domini, in Unseren alten Erb- und zugehörigen Landen / im Marggraffthum Ober-Loßitz
aber / bis den 1. Maji st. n. oder Walpurg. die Ein-Drittel auf Sieben / die Zwey-Drittel aber auf Bierzeben Groschen herunter
gesetzt / jedoch das damit weder Wechsel noch Capital oder Interesse / weil ohne diß keine ordentliche Zahlungs-Termine selbige
Zeit fallen / zu bezahlen / von Misericordias Domini aber undrospetivè 1. Maji st. n. sollen alle (ausser unten gesetzte und durch
den Abdruck bezeichnete) solche Ein-Drittel auf Sechs Groschen / die Zwey-Drittel aber auf Zwölff Groschen bis zu noch genauerer
Untersuchung und Anstalt / weil die Sorten ungleich / und unterschiedliche auf alte Stempel und ganz neue / geringen Gehalt aus-
gemünzet zu befinden / herunter gesetzt bleiben. Weil aber die so genannten Sayn-Wittichensteinische oder Hohnsteinische in
unterschiedenen Gepräge bestehende Zwey- und Ein-Drittel absonderlich in ganz unverantwortlichen Abbruch zu befinden; Als
sollen selbige so fort gänzlich verurufen seyn / und im Handel nicht weiter genommen werden / und seyn zu desto besserer Erkant-
nüz / davon die Abdrücke beygefüget worden.
4. Daneben und 4. werden die Erfurtischen Zwey-Groschen-Stücken wegen ihres geringen Gehalts / hiermit gänzlich veruruf-
sen und verboten / und weil die ganz verbotene Sorte unter feinerley prætext der Ausgabe oder blossen Durchgangs ins Land
zu bringen / so ist dißfalls darauf / wo dieselben nur anzutreffen / mit der Confiscation, ohne einigen Respekt, billich zu verfahren.
5. Weilm auch hin und wieder / umb schändlichen Wucher und Gewinns willen / von etlichen Münzmeistern die Jahrzahlen
verrücket / oder wohl gar falsche Bilder auf die Münzen gepräget / und dadurch nicht allein Jedermänniglich / durch ein so hoch straf-
bares kalkum hintergangen / und auch die Zerrüttung und Confusion des Münz-Wesens dadurch mit vergrößert wird; So soll
dergleichen Person / so solches vorhin gethan / oder noch thun möchte / und betreten würde / mit Confiscation aller seiner Haab
und Güter / auch / nach Befindung / und gestaltn Umständen nach / am Leben / andern zum Abscheu und Exempel ohne alles
Nachsehen und Gnade abgestrafft / zugleich demjenigen Privato, welcher einen solchen kalkarium kund machen würde / von denen
confiscirenden Gütern der 4te Theil unfehlbar zugewendet werden / und dessen Rahme auf Begehren / gleichfals ungemeldet bleibe.
6. Es sollen auch alle diejenigen Kauf-Leuthe / und andere / welche Silber- und Gold-Lieferung auf die Neben- oder Hecken-
Münzen thun / nicht allein auf erlangte Kundschafft / mit öffentlicher Infamie belegen / sondern auch des Landes verwiesen / und
das weggenommene Silber confisciret werden. Und allerdings Unsere getreue liebe Unterthanen hieraus Unsere vor derselben
und des gemeinen Wesens best-tragende Landes-Väterliche Sorgfalt zur Gnüge zu verspühren; Also versehen Wir Uns gänz-
lich / und ist Unser ernster Befehl und Meinung / das sich Jedermänniglich darnach gebührend achten / benebenst aber auch Un-
sern ehemahligen ergangenen Münz-Mandaten gemäß / und nach Anleitung derselben jedes Obrieger über dieser Unserer
Verordnung stracklich halten / und darwider / bey Vermeidung Unserer Ungnade und unnachbleibender Straffe auf einige Wei-
se nicht s verhängen noch nachsehen soll. Uherkundlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben / und Unser Cankley-
Secret hierauf wissentlich fürdrücken lassen. So geschehen und geben auf Unserm Schloß Harttenfels zu Torgau / den 4. Mar-
tii, Anno 1690.

Johann George Chur-Fürst.



Nachverzeichnete Bräsl. Sayn-Wittigen- und Hohnsteinische / auf unterschiedene Arthen /
 mit Büdnüz / Wappen und Jahrzahl zwar veränderte / jedoch aber alle in unverantwortlichen
 geringen Werth / und mit einer Titular-Umschrifft / wie beygefügete massen mit vollen Buchstaben angemercket /
 geprägte Sorten 7 und 7 sollen in gesambt gänzlich verurufen seyn / und weder in Handel noch
 Wandel keines weges geduldet werden.

GUSTAV, Graf zu Sayn-Wittgen- und Hohnstein / Herr zu Homburg / Ballendar / Naumagen / Lora und Glettenbera.



Mit Churh. Sächs. sonderbahr er Freiheit nicht nachzudrucken.

Dresden / in der Churh. S. Hof-Druckerey gedruckt durch Melchior Bergens Witbe und Erben / alda es auch zu finden.

Verordnung zu thun der Nothdurfft erweisen / Uns auch solches freund-vetterlich zuerkennen gegeben / und dannenhero dasselbe
 in Unserer Thüringischen Landes-portion ebenmäßig zu publiciren und zu Verck zu richten; Als befehlen Wir Unsern Haupt-
 Leuten / denen von der Ritterschafft / Ambt-Leuten / Schössern / Verwaltern / Bürgermeistern und Räten in Städten / Rich-
 tern / Schultheisen / Gemeinden und sonst allen und jeden Unsern Unterthanen Unserer Thüringischen Landes-portion, das
 sie sich ietzt-angeregten Mandat und Edict allenthalben gemäß bezeugen / und darwider nichts verhängen sollen; Daran ge-
 schicht Unsere Meynung. Uherkundlich mit Unserm Cankley-Secret besiegelt / und geben auff Unserm Schloße Neu-Augu-
 stus-Burg zu Weissenfels / den 25. Aprilis, Anno 1690.

Xa 4657 Tr

X 123621 X

4. März 1690

me



III 470

24 45

Im Gottes Gnaden / Wir
Johann Adolph / Herzog zu Sachsen / Sächlich /
Slewe und Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu
Meißen / auch Ober- und Nieder- Lausitz / Befürsteter Graff zu Henneberg /
Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein &c. Thun hiermit kund
 und zu wissen: Demnach der Durchlauchtigste Fürst / Herr Johann George der Dritte /
 Herzog zu Sachsen / Sächlich / Slewe und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Erz- Marschall
 und Thur- Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meißen / auch Ober- und Nieder- Lausitz / Burggraff zu Magdeburg /
 Befürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein &c. Unser freundlich- viel-
 geliebter und hochgeehrter Herr Vetter und Schwatter &c. wegen der im Münz- Wesen noch immer continuirenden und sich fast
 täglich verbreitenden Confusion und daraus dem publico zuwachsenden grossen Schadens / vermittelt eines abermahligen
 Mandats oder Edicts, welches nachfolgenden Wörtlichen Innhalt ist:

Im Gottes Gnaden Wir Johann George
 der Dritte / Herzog zu Sachsen / Sächlich / Slewe und Berg / auch En-
 gern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Erz- Marschall und Thur-
 Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meißen / auch Ober- und Nieder- Lausitz / Burggraff
 zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr
 zu Ravensstein / &c. Fügen allen und ieden Unseren Prälaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober- und Creys-
 Haupt- auch Ambt- Leuthen / Schössern / Berwaltern / Gleits- Leuthen / so wohl Bürgermeistern / Richtern / Räten / Schultheis-
 sen / und ins gemein allen Unsern Unterthanen und Verwandten / Geistlichen- und Weltlichen Standes / auch denen / so sich Unseres
 Schutzes gebrauchen / und in Unserm Churfürstenthum und Landen handeln / wandeln / oder contrahiren / hiermit zu wissen:
 Obwohl bey dem im Heiligen Römischen Reiche fast gänzlich zerfallenen und ie länger ie mehr zu einer Kipperen auslaufenden
 Münzwesen / so wohl bey dem zu Regensburg annoch wahren. in Reichs- Lage / als auch einigen Creys- Münz- und andern par-
 ticular- Conventen / man dahin sorgfältiges Absehen getrage / wie diesem schädlichen Untwesen mit Nachdruck dereinst gesteuert /
 der allgemeine über Land und Leuthe gehende grosse Schaden erwendet / und hinweg wieder nach dem Reichs- Schrot und Korn ge-
 prägtes Geld / im Reiche eingeführet werden möge / Wasser- ir auch / was zu Erreichung dieses / und da solches so bald nicht
 möglich gewesen / eines nahe beykommenden Zwecks erspriesen können / durch Auslassung offener Mandaten Unseres Theils nichts
 erwinden lassen / das dennoch / dessen ungeachtet / dieses heilsame und gemeinnützige Absehen nicht erlangt werden mögen / sondern
 das höchst- schädliche Uebel von Tag zu Tag dergestalt sich vergrößert / das die von Uns und etlichen andern Chur- Fürsten und Für-
 sten / von geraumen Jahren her / nach dem so genannten Zinnischen Fusse interimis Weise ausgemünzte viele gute Münz- Sorten /
 sich fast gänzlich verlohren / und hingegen von ein- und andern Ständen aus unzweiffentlichen Antrieb gewinnstüchtiger Leuthe die
 Mark zu 12, 14, 15, 20. und mehr Thalern ausgemünzt und solche Sorten / ob sie gleich 20, 30. bis 40. Thl. vom hundert / im Ge-
 halt geringer / gleichwohl von verschiedenen hohen Ständen des Reichs im Handel und Wandel geduldet worden / und aus deren
 Landen in diesem Ober- und auch dem Nieder- Sächsischen Creys häufig eingedrungen / daher dann nicht ohne Urfach zu beforgen /
 das / wosfern nicht annoch in Zeiten Hand angeleget / und mit allem Ernst und Nachdruck zur Sache gethan werde / man endlich gar
 in die völlige Kipperen verfallen / und das Werk auf vorigen guten Fuß zu setzen / umb so viel schwerer fallen dürfte.

Dieweilm aber diese heilsame Sache auf den Schluß derer beym Regensburgischen Reichs- Convent fürgehenden Delibe-
 rationen länger auszustellen nicht ohne Bedenden gewesen; Und Wir dann / nebenst Chur- Brandenburg / und dem gesambten
 Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg / solches alles zu sorgfältigem Gemüthe gezogen / und Uns zusammen / wie dem
 Uebel / bis durch des Höchsten Beystand weiter zugelangen / in etwas zu steuern / sonderlich aber die verbotene und unzulässige
 Hecken- und Pacht- Münzen / woselbst eben das gute Geld gebruchen / und hergegen schlechte und geringhaltige Sorten häufig ein-
 geschoben werden / nieder zu legen; Und darneben / damit man in Handel und Wandel aus einander kommen / und an statt der bis-
 hero grossen Theils von abhanden gekommener Unserer und anderer guten Sorten ein nöthiges Surrogatum und Vorrath haben
 möge / verglichen / auf eine kurze Zeit in ziemlicher Menge / Ein- Zwey- Drittel / auch Sechstel / in solchem Gehalt / das darinnen die
 Mark sein / höher nicht als auf zwölff Thaler ausgebracht wird / auf Unseren allerseits habenden approbirten Münzen / ausfer-
 tigen und prägen zu lassen; Dannenhero so sollen

1. Hinführo Unsere alte Chur- Fürstl. nach dem Zinnischen Fusse geprägte Ein- und Zwey- Drittel auf Neun und Achtzehen
 Groschen / in dem Werth erhöht seyn / in der Hoffnung / das dardurch die Aufführe- und Zerbrechung derselben zu hindern / und die-
 se Sorten im Gange zuehalten.

2. Alle Käyserliche Münzen bleiben in ihrem bisherigen Laufe und Valor.

Hingegen und 3. seynd außer Unsern / denen Chur- Brandenburg- und Braunschweig- Lüneburgischen verglichenen Ein- und
 Zwey- Drittel / alle andere Ein- und Zwey- Drittel hiermit auf einerley gleich haltenden Werth / als: von dato publicationis,
 bis den Sonntag Misericordias Domini, in Unseren alten Erb- und zugehörigen Landen / im Marggraffthum Ober- Lausitz
 aber / bis den 1. Maji lt. n. oder Walpurg. die Ein- Drittel auf Sieben / die Zwey- Drittel aber auf Bierzeben Groschen herunter
 gesetzt / jedoch das damit weder Wechsel noch Capital oder Interesse, weil ohne diß keine ordentliche Zahlungs- Termine selbige
 Zeit fallen / zu bezahlen / von Misericordias Domini aber und respectiv d. 1. Maji lt. n. sollen alle (außer unien gesetzte und durch
 den Abdruck bezeichnete) solche Ein- Drittel auf Sechs Groschen / die Zwey- Drittel aber auf Zwölff Groschen bis zu noch genauerer
 Untersuchung und Anstalt / weil die Sorten ungleich / und unterschiedliche auf alte Stempel und ganz neue / geringen Gehalt aus-
 gemünzt zu befinden / herunter gesetzt bleiben. Weil aber die so genannten Sayn- Wittichensteinische oder Hohnsteinische in
 bestehende Zwey- und Ein- Drittel absonderlich in ganz unverantwortlichen Abbruch zu befinden; Als
 ichen verruffen seyn / und im Handel nicht weiter genommen werden / und seyn zu desto besserer Erkant-
 beygefüget worden.

den die Erfurtischen Zwey- Groschen- Stücken wegen ihres geringen Gehalts / hiermit gänzlich verruf-
 weil die ganz verbotene Sorte unter keinerley prætext der Ausgabe oder blossen Durchgangs ins Land
 arauf / wo dieselben nur anzutreffen / mit der Confiscation, ohne einigen Respect, billich zuverfahren.
 id wieder / umb schändlichen Wucher und Gewinns willen / von etlichen Münzmeistern die Jahrzahlen
 sche Bilder auf die Münzen geprägt / und dadurch nicht allein Jedermänniglich / durch ein so hoch straff-
 / und auch die Zerrüttung und Confusion des Münz- Wesens dadurch mit vergrößert wird; So soll
 hes vorhin gethan / oder noch thun möchte / und betreten würde / mit Confiscation aller seiner Haab
 befindung / und gestalten Umständen nach / am Leben / andern zum Abscheu und Exempel ohne alles
 strafft / zugleich demjenigen Privato, welcher einen solchen fallarium kund machen würde / von denen
 4te Theil unfehlbar zugewendet werden / und dessen Nahme auf Begehren / gleichfals ungemeldet bleibe.
 diejenigen Kauf- Leuthe / und andere / welche Silber- und Gold- Eiferung auf die Neben- oder Hecken-
 auf erlangte Kundschafft / mit öffentlicher Infamie belegt / sondern auch des Landes verwiesen / und
 confisciret werden. Und allerdings Unsere getreue liebe Unterthanen hieraus Unsere vor derselben
 est- tragende Landes- Väterliche Sorgfalt zur Gnüge zu verspühren; Also versehen Wir Uns gänz-
 Befehl und Meinung / das sich Jedermänniglich darnach gebührend achten / benebenst aber auch Un-
 n Münz- Mandaten gemäß / und nach Anleitung derselben jedes Orths Obrigkeit über dieser Unserer
 n / und darwider / bey Vermeidung Unserer Ungnade und unnachbleibender Straffe auf einige Wei-
 sehen soll. Urkundlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben / und Unser Cankley-
 drücken lassen. So geschehen und geben auf Unserm Schloß Harttenfels zu Zörgau / den 4. Mar-



Nachverzeichnete Gräfl. Sayn- Wittigen- und Hohnsteinische / auf unterschiedene Arthen /
 mit Bildnüs / Wappen und Jahrzahl zwar veränderte / jedoch aber alle in unverantwortlichen
 geringen Werth / und mit einer Titular- Umschrifft / wie beygefüget massen mit vollen Buchstaben angemercket /
 geprägte Sorten 2 und 3 sollen in gesamte gänzlich verurtheilt seyn / und weder in Handel noch
 Wandel keines weges geduldet werden.
 Umschrifft:

GUSTAV, Graf zu Sayn/ Wittigen- und Hohnstein / Herr zu Homburg / Vallendar, Naumagen / Lora und Glettenbera.



Mit Churfl. Sächs. sonderbahrer Freiheit nicht nachzudrucken.

Dresden / in der Churfl. S. Hof- Druckerey gedruckt durch Melchior Bergens Witte und Erben / also es auch zu finden.

Verordnung zu thun der Nothdurfft ermeissen / Uns auch solches freund- vetterlich zuerkennen gegeben / und dannenhero dasselbe
 in Unserer Thüringischen Landes- portion ebenmäßig zu publiciren und zu Werk zu richten; Als befehlen Wir Unsern Haupt-
 Leuthen / denen von der Ritterschafft / Ambt- Leuthen / Schössern / Berwaltern / Bürgermeistern und Räten in Städten / Rich-
 tern / Schultheissen / Gemeinden und sonst allen und ieden Unsern Unterthanen Unserer Thüringischen Landes- portion, das
 sie sich jetzt- angeregten Mandat und Edict allenthalben gemäß bezeugen / und darwider nichts verhängen sollen; Daran ge-
 schicht Unsere Meynung. Urkundlich mit Unserm Cankley- Secret besiegelt / und geben auff Unserm Schloße Neu- Augu-
 stus- Burg zu Weissenfels / den 25. Aprilis, Anno 1690.